

Gemeinde Grapzow

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Bau, Ordnung und Soziales
Vorlage-Nr.:	06/BV/038/2020
Verfasser:	Hardtke, Enrico
Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	30.03.2020

Grundsatzbeschluss: Durchführung von Sitzungen der beratenden, beschließenden Ausschüsse und der Gemeindevertretung im schriftlichen Umlaufverfahren gem. der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg- Vorpommern vom 24.03.2020 (AZ: II 300- 172- 444.0- 2012/ 014- 011)

Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	16.04.2020	06 Gemeindevertretung Grapzow

Sach- und Rechtslage: *Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren*

Mit Datum vom 24.03.2020 hat das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg- Vorpommern folgende Entscheidung getroffen:

1. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) befreie ich die Gemeinden und Ämter, für die der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit den o. a. Schreiben stellvertretend einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung insoweit, als eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bzw. des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ausschusses bzw. Amtsausschusses widerspricht.
2. Die Befreiung nach 1. gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARSCoV-2-Bekämpfungsverordnung.

Um eine Ausbreitung von SARS- CoV- 2 zu vermeiden, sollte die Gemeindevertretung und der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Verfahrenshinweis

Zu den Sitzungen mit Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren wird es reguläre Einladungen mit einer Tagesordnung und den entsprechenden Beschlussvorlagen geben. An jeder Beschlussvorlage ist ein Abstimmungsblatt angefügt. Dieses ist dann in schriftlicher Form per Post (Stadt Altentreptow/ Sitzungsdienst, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow) Rathausbriefkasten bzw. per Mail (sitzung@altentreptow.de, Betreff: Grapzow) so an die Verwaltung zu senden,

dass der Eingang am Tag der Sitzung bis 16:00 Uhr sichergestellt ist. Am Folgetag wird durch die Verwaltung für jede Beschlussvorlage das Abstimmungsergebnis festgehalten. Eine entsprechende Niederschrift wird gefertigt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Grapzow beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg- Vorpommern vom 24.03.2020 (AZ: II 300- 172- 444.0- 2012/ 014- 011) von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Das gilt ebenfalls für die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses. Der in der Sach- und Rechtslage gegebene Verfahrenshinweis ist anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2020: ☐ Nein ☐ Ja		in Folgejahren: ☐ Nein ☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Ob es finanzielle Auswirkungen gibt und wenn ja in welcher Höhe, kann noch nicht eingeschätzt werden.			

Anlage/n:

Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg- Vorpommern vom 24.03.2020 (AZ: II 300- 172- 444.0- 2012/ 014- 011)
 Abstimmungsblatt zur Vorlage 06/BV/038/2020

Abstimmungsblatt

Vorlage- Nr.: 06/BV/038/2020 im schriftlichen Umlaufverfahren

Bitte kreuzen Sie zutreffendes an!

Sind Sie einverstanden, über die oben genannte
Beschlussvorlage im schriftlichen Umlaufverfahren
abzustimmen?

☐ JA

☐ NEIN

Stimmen Sie der Beschlussvorlage Nr. 06/BV/038/2020 zu?

☐ JA

☐ NEIN

☐ ENTHALTUNG

.....
Datum

.....
ggf. Name/Unterschrift

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

bearbeitet von: Herrn Kreß

Telefon: (0385) 588-2304
Telefax: (0385) 588-482-2304
E-Mail: Christopher.Kress@
im.mv-regierung.de

AZ: II 300-172-444.0-2012/014-011

Schwerin, 24. März 2020

Beschlussfassung im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften

Ihre Schreiben vom 16.03.2020 und 23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) befreie ich die Gemeinden und Ämter, für die der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit den o. a. Schreiben stellvertretend einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung insoweit, als eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bzw. des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ausschusses bzw. Amtsausschusses widerspricht.
2. Die Befreiung nach 1. gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung.

HINWEISE

Die Entscheidung über den Beitritt zu dem Antrag des Städte- und Gemeindetages trifft gemäß §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 3, 3 Satz 2 KommStEG M-V der gesetzliche Vertreter der kommunalen Körperschaft.

Die Vertretungskörperschaft entscheidet als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan, ob von der Befreiung grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll (§ 2 Absatz 2 Satz 5 KommStEG M-V). Bereits diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ulf Drzisga